

GEMEINSAM STARK

Unterstützung erhalten Sie von:

- Ihrem Betriebsrat
- Ihrer zuständigen Gewerkschaft und
- Ihrer Arbeiterkammer Salzburg



BERATUNGSSERVICE GESUNDHEITSBERUFE

Arbeiterkammer Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg

T: +43 (0)662 86 87-137
E: gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

Bitte melden Sie sich telefonisch an.

Abgrenzung

Von der klassischen Überlastung sind einige Themen abzugrenzen.

FEHLENDE ERFAHRUNG

Viele Tätigkeiten hat man zwar einmal gelernt, aber in der Praxis selten oder nie ausgeübt. Hier liegt es in der Eigen- bzw. Übernahmeverantwortung jeder Pflegeperson sich entsprechend zu informieren bzw. schulen zu lassen. Es liegt aber auch im Sinne Ihres Dienstgebers Ihnen dabei Unterstützung zu geben.

NICHT AUSGEBILDET

Durch verschiedene Novellierungen der Berufsgesetze wurden die Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsberufe immer wieder erweitert. Tätigkeiten, die nicht Teil der Ausbildung waren und auch nicht durch entsprechende Schulungen erlernt wurden, dürfen grundsätzlich nicht

durchgeführt werden. Hier ist aber auch der Dienstgeber gefordert Schulungen anzubieten. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Ihren Betriebsrat, die zuständige Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer.

ANORDNUNG

Von einer Anordnung spricht man im medizinischen Bereich meist, wenn eine Tätigkeit von einer Ärztin oder einem Arzt delegiert bzw. von einer/einem DGKP oder MTD subdelegiert wird. Auch wenn nicht jede Anordnung befolgt werden muss, gelten hier andere gesetzliche Regelungen. Ein guter Ansprechpartner in speziellen berufsrechtlichen Fragen ist die Arbeiterkammer oder der zuständige Berufsverband.



BEZIRKSSTELLEN

Arbeiterkammer Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
T: +43 (0)662 86 87
F: +43 (0)662 87 62 58
kontakt@ak-salzburg.at
www.ak-salzburg.at

TENNENGAU: 5400 Hallein | Bahnhofstraße 10
T: +43 (0)6245 84 149 | F: +43 (0)6245 841 49-76

PONGAU: 5500 Bischofshofen | Gasteiner Straße 29
T: +43 (0)6462 24 15-0 | F: +43 (0)6462 31 13-20

PINZGAU: 5700 Zell am See | Ebenbergstraße 1
T: +43 (0)6542 737 77 | F: +43 (0)6542 741 24-22

LUNGAU: 5580 Tamsweg | Regierungsrat-Haas-Platz 4
T: +43 (0)6474 23 49 | F: +43 (0)6474 23 49-14

Wichtig

Alle AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: www.ak-salzburg.at

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg,
Telefon: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at
Redaktion: DGKP Norbert Piberger, BSc und
Stephan Gabler
Titelfoto: Oleksandr Moroz@stock.adobe.com
Grafik: Ursula Brandecker
Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: März 2020



www.ak-salzburg.at

GEFAHREN- MELDUNG

EIN LEITFADEN FÜR
GESUNDHEITSBERUFE



100 JAHRE
GERECHTIGKEIT

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich

Gefahrenmeldung

DIESER LEITFADEN ZEIGT, WIE SIE EINE GEFAHRENMELDUNG VERFASSEN KÖNNEN.

SICHERES ARBEITEN IN UNSICHEREN ZEITEN

In einer Zeit des demografischen Wandels werden auch die Gesundheitsberufe vor immer neue Herausforderungen gestellt. Der Druck auf das Gesundheitspersonal steigt. Naturgemäß kann es dadurch auch leichter zu Fehlern kommen. Gerade in den Gesundheitsberufen können Fehler und die damit verbundene Haftung existenzbedrohend sein. Dieser Folder soll Ihnen als Unterstützung dienen, potentielle Fehlerquellen aufzuzeigen und damit die Verantwortung an der richtigen Stelle zu deponieren. Unabhängig davon liegt es in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen bei Arbeitsspitzen Prioritäten zu setzen, um Schaden abzuwehren.

Mögliche Gründe

Eine Gefahrenmeldung ist spätestens dann zu verfassen, wenn die Sicherheit der Patientinnen und Patienten auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden kann. Auch wenn geforderte Leistungen laut Dienstvertrag oder laut Dienstanweisung nicht mehr entsprechend erfüllt werden können, sollte der Dienstgeber darüber informiert werden.

Mögliche Ursachen

Die Gründe, die zu einer Gefährdungs- bzw. Überlastungssituation führen können, sind vielfältig: etwa Personalmangel, Umstellungen im Personalschlüssel oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben.

Wer?

Grundsätzlich haben alle Beschäftigten die Möglichkeit, eine Gefahrenmeldung für ihren Aufgabenbereich zu verfassen. Idealerweise wird diese von allen Betroffenen solidarisch gemeinsam verfasst und unterschrieben.

An wen?

Im Normalfall ist die Meldung an die direkte Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu richten. Wenn diese nicht erreichbar sind, ist die nächste Hierarchie-Ebene zu kontaktieren. Das gilt auch dann, wenn von der unmittelbar Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten nicht in einer angemessenen Frist darauf reagiert wird.

Inhalt

Die Form der Meldung ist grundsätzlich frei. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfehlen wir die schriftliche Form. Dazu einige Beispiele:

PROBLEM/URSACHE

An erster Stelle steht die Beschreibung des vorliegenden Problems. Im Normalfall ergibt sich dieses aus der Änderung von Rahmenbedingungen. *„Aufgrund des geänderten Personalschlüssels“, „Durch das vermehrte Auftreten schwer kranker Patientinnen und Patienten mit hohem Pflegebedarf“.*

MÖGLICHE FOLGEN

Der wichtigste Punkt ist die Beschreibung der konkreten Gefährdung. Beispiele: *„Daher kann (im Einzelfall) die notwendige Pflege nicht mehr gewährleistet werden.“* *„Deswegen kann auf Notrufe oder Telemetriealarme nur mit Verzögerung reagiert werden.“*

KONSEQUENZEN

Aus rechtlicher Sicht ist es für Sie wichtig, darauf hinzuweisen, dass Sie Ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen weiter durchführen werden. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass Sie keine Verantwortung für aus den beschriebenen Problemen resultierende Schäden übernehmen.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet Lösungsvorschläge zu machen. Wenn aus Ihrer Sicht geringfügige Änderungen wie die Veränderung von Dienstformen bzw. -zeiten, für die die Zustimmung Ihrer Vorgesetzten notwendig ist, zur Lösung beitragen würden, können Sie diese natürlich vorschlagen.

ABSCHLUSS

Als letzter Punkt bleibt noch die Bitte um Rückmeldung. Diese kann auch mit einer Frist versehen werden. *„Wir ersuchen Sie um Antwort bis zum XX.“* Die Frist sollte sich je nach Gefährdung in einem angemessenen Zeitraum bewegen. Zwei Wochen sollten nach Möglichkeit eingehalten werden, wenn keine akute Gefahr in Verzug ist.

RECHTSGRUNDLAGE

Da die Pflege für unterschiedliche Organisationen und Körperschaften tätig werden kann, ist keine einheitliche Rechtsgrundlage zu nennen. In den Vertragsbediensteten-Gesetzen des Bundes, der Länder und Gemeinden finden sich Ausführungen zu rechtswidrigen Weisungen. Die Rechtswidrigkeit kann sich z. B. auch aus der Gefährdung von Patientinnen und Patienten ergeben. Zudem gilt für alle Angestellten eine Treuepflicht gegenüber dem Dienstgeber, die unter anderem die Warnung vor drohenden Schäden beinhaltet.